

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG**  
**DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

vom 6. Dezember 1991

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

**§ 3**  
**Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Bei allen übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieser Leistung.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit Wirkung des auf den Tag der Antragstellung folgenden Quartals wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und der Zahl der Abfuhr.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen:

a)	60 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	128,64 €
b)	60 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	64,32 €
c)	80 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	161,04 €
d)	80 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	80,52 €
e)	120 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	225,84 €
f)	120 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	112,92 €
g)	240 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	428,16 €
h)	240 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	214,08 €
i)	660 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher Leerung	2.766,84 €
j)	660 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	1.383,36 €
k)	660 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	691,68 €
l)	1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher Leerung	4.192,80 €
m)	1.100 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	2.096,40 €
n)	1.100 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	1.048,20 €

(3) Die Gebühren für die Abfuhr der Bioabfallbehälter (grüne Tonne) betragen:

a)	120 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	108,21 €
b)	60 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	72,11 €

(4) Die Gebühr für einen 70 l Papier-Abfallsack beträgt 3,60 €

(5) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall nach § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Holzwickede vom 9. Dezember 2002 (sperrige Abfälle) wird eine Abfuhrgebühr in Höhe von 36,00 € je angefangenem Kubikmeter erhoben.

(6) Die Gebühr für das Einsammeln und Transportieren von Kühl- und Gefriergeräten im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 13,00 € pro Stück

(7) Die Gebühren am Wertstoffhof betragen:

a)	Grünschnitt Kleinstmengen bis 100 l	1,50 €
	Pkw, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 €
	Pkw, inkl. Kombi, nur Kofferraum 10 Anlieferungen	25,50 €
	Pkw, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 €
	Pkw mit Anhänger bis 750 kg	13,00 €
	Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,50 €
b)	Holz Pkw, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 €
	Pkw, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 €
	Pkw mit Anhänger bis 750 kg	28,00 €
	Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,00 €

c) ---

Die Gebühren am Wertstoffhof betragen:

d) Sperrmüll	in haushaltsüblichen Mengen in geringem Umfang	
	- Sperrmüll bis 0,5 cbm	36,00 €
	- Abfallsackmenge 70 l	3,60 €

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die nach § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 wird beim Kauf eines Abfallsackes entrichtet.

(3) Die Gebühren für die nach § 4 Abs. 5 und 6 erbrachten Leistungen werden durch besondere Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühren nach § 4 Abs. (7) werden zum Zeitpunkt der Abgabe am Wertstoffhof sofort fällig.

**§ 6  
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in den jeweils gültigen Fassungen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

**§ 7  
Beitreibung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 156), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2012)